

Vereinsatzung der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. hat ihren Sitz in Freiheit und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Göttingen unter der Nummer VR 180035 eingetragen. Die Schützenbrüderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird besonders durch § 2 der Vereinsatzung verwirklicht.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Traditionsschießens, die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen, die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports sowie die Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums.
2. Die Schützenbrüderschaft lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und politischer Art ab.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Alle Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Jeder die Satzung ändernde Beschluß muß vor dem Einreichen beim Registergericht dem Finanzamt vorgelegt werden.
5. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes ein.

§ 3

Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverein zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen wie die Meldung nur eines Teils der Vereinsmitglieder sind nicht zulässig.
2. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit, den Beschluß über Auflösung sowie den Verlust der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.
3. Der Verein kann Mitglieder oder beauftragte Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an den Mitgliederversammlungen teilnehmen lassen und ihnen auf Verlangen das Wort erteilen. Auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes können Nichtmitglieder eingeladen werden.
4. Der Förderung und dem Ausbau der Jungschützenabteilung ist besondere Aufmerksamkeit und tatkräftige Unterstützung zu widmen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft darf beantragt werden von
 - a) Einzelpersonen
 - b) juristischen Personen (Firmen, Vereine).
2. Die Mitgliedschaft zur Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. ist schriftlich zu beantragen. Stimmberechtigt ist jede volljährige Person. Für Minderjährige und juristische Personen haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu stellen. Über die Bestätigung der Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen..
3. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV) und des Kreisschützenverbandes (KSV) Osterode sowie das Vereinsrecht des BGB an.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und KSV gesetzte Recht zu beachten, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen und Entscheidungen der Organe des DSB, NSSV und des Vereins durchzuführen.
5. Die Schützenbrüderschaft hat ordentliche (aktive und passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
6. Mitglieder, Freunde und Förderer der Schützenbrüderschaft, die sich besonders anzuerkennende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder eine angemessene Ehrung erhalten, über die der erweiterte Vorstand zu entscheiden hat.
7. Die Mitglieder der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. sind verpflichtet, die Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben zu unterstützen, die gemeinsamen Interessen zu wahren und jederzeit bei auftretenden Spannungen den persönlichen Ausgleich untereinander zu suchen.
8. Die Mitgliedschaft in der Schützenbrüderschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist und zwar vor Beginn des letzten Quartals des Kalenderjahres. Der Beitrag aktiver und passiver Mitglieder ist bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu zahlen;
 - c) durch den Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen

durch den Vorstand: wenn das Mitglied zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

durch den Ehrenrat: wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (unehrenhaftes Verhalten, vorsätzliche Verstöße gegen Vereinsinteressen).

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu erklären. Gesamtvorstand und Ehrenrat entscheiden in geheimer Abstimmung mit Mehrheit.

9. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge oder auf Vermögensteile der Schützenbrüderschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages setzt die Generalversammlung fest.

Alle volljährigen Mitglieder haben den vollen Monatsbeitrag zu zahlen, wenn sie ihre Ausbildung beendet haben. Ehrenmitglieder sind von der monatlichen Beitragszahlung befreit.

§ 6

Gliederung und Verwaltung

Die Organe der Schützenbrüderschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat

§ 7

Die Generalversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres statt .Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch einmalige Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse erfolgen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Frist von einer Woche.
3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Vorsitz beauftragen.
4. Die Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzliche oder satzungsgemäße Sonderbestimmungen gelten, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei Entscheidungen über Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der Schützenbrüderschaft müssen mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muß die Generalversammlung neu einberufen werden. In dieser Generalversammlung entscheiden sodann die anwesenden Mitglieder mit Mehrheit.
6. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. In der Regel werden Beschlüsse in offener Abstimmung gefaßt. In den in der Satzung bestimmten Fällen und auf besonderen Antrag nach Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden wird geheim (Stimmzettel) abgestimmt.
7. Über die Generalversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Major als Vorsitzenden
 - b) dem Hauptmann als Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer (soweit gewählt und Bedarf vorhanden)
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Hauptschießleiter
 - g) dem Sportleiter
 - h) dem Jugendleiter
 - i) der Damenleiterin
 - j) dem Leiter der Sportpistolenschützen
 - k) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - l) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - m) bis zu vier Schießleitern
 - n) dem Schützenschreiber
 - o) dem Pressewart

2. Hiervon bilden der Major,
der Hauptmann
der Geschäftsführer (wenn vorhanden)
der Schatzmeister
der Schriftführer
der Hauptschießleiter
der Sportleiter
der stellvertretende Schatzmeister

den geschäftsführenden Vorstand. Bei Anwesenheit des Schatzmeisters hat der stellvertretende Schatzmeister kein Stimmrecht.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen; der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens drei (bei einem gewählten Geschäftsführer vier) Mitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des jeweiligen Sitzungsleiters.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so bestellt der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) einen kommissarischen Vertreter, dessen Amtsdauer bei der nächsten Vorstandswahl beziehungsweise durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit der kommissarischen Bestellung eines anderen Vertreters als beendet gilt.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei wird die Wahl folgendermaßen aufgegliedert: erster Vorsitzender, Schatzmeister, Hauptschießleiter, erweiterter Vorstand und Ehrenrat; Hauptmann, Schriftführer, Sportleiter und stellvertretender Schatzmeister zwei Jahre später. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung, darf auch in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich wird und im Interesse und zum Wohl des Vereins geboten erscheint

7. Der Vorstand hat
- a) das Eigentum der Schützenbrüderschaft sachgemäß zu verwalten und darüber Buch zu führen;
 - b) Abschlüsse von Verträgen und Eingehen von Verpflichtungen regelt die Geschäftsordnung.
 - c) Veranstaltungen der Schützenbrüderschaft vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Ausschüsse zu benennen;
 - d) Schießordnungen zu erlassen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Major (erster Vorsitzender)

ruft Versammlungen und den Vorstand ein, so oft hierfür Bedarf besteht. Er führt den Vorsitz bei sämtlichen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen. Er ist erster Repräsentant des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen.

Der Hauptmann

ist Stellvertreter des Majors. Während der Abwesenheit des Majors übernimmt er dessen Aufgaben. Er ist verantwortlich und zuständig für Haus und Grundstück nach innen und außen und das Inventar.

Der Geschäftsführer (soweit gewählt und Bedarf vorhanden)

ist im Vorstand für die sachgemäße Erledigung aller ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er hat den Major in der büromäßigen Erledigung der anfallenden Geschäfte zu entlasten, nach den Anweisungen des Majors jeweilig tätig zu werden, insbesondere Verhandlungen mit Behörden, Dienststellen und Institutionen zu führen.

Der Schatzmeister

führt die Kassengeschäfte und erledigt den insoweit anfallenden Schriftverkehr; ist kein Geschäftsführer bestellt, so nimmt der Schatzmeister auch die Geschäfte des Geschäftsführers wahr, hat auch zur Entlastung des Majors tätig zu sein.

Der Schriftführer

führt jeweils das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Die Mitgliederliste hat er auf dem neuesten Stand zu halten. Die Benachrichtigung der Mitglieder hat durch ihn zu erfolgen. Er hat sich notfalls für zusätzliche Arbeiten im Vorstand bereitzuhalten. Ist kein Pressewart bestellt, übernimmt er dessen Aufgaben. Der Schriftführer wird von Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

Der Hauptschießleiter

ist verantwortlich für das Schießwesen im Bereich „Traditionsschießen“. Er ist zuständig für den schießtechnischen Ablauf, die korrekte Erfassung der Schießergebnisse sowie die ordentliche Führung der Schießbücher und Listen. Die Auswertung erfolgt gemeinsam mit mindestens einem Schießleiter. Dazu gehören: An- und Abschießen, Schützenfestschießen, Übungsschießen und Pokalschießen.

Der Sportleiter

ist verantwortlich für das gesamte Schießwesen im Bereich „Sportschießen“. Er ist zuständig für die Durchführung und Dokumentation von schießsportlichem Training und von Vereinsmeisterschaften, die Bildung und Meldung von Liga- und Meisterschaftsmannschaften sowie die Ausrichtung der Ligaheimwettkämpfe.

Der Jugendleiter

ist zuständig und verantwortlich für das Schießwesen und den schießtechnischen Ablauf in der Jugendabteilung. Er hat die Schießbücher, Ergebnislisten sowie die Jugendkasse ordentlich zu führen.

Die Damenleiterin

ist für den Schießbetrieb in der Damenabteilung verantwortlich. Sie hat das Schießbuch und die Listen ordentlich zu führen.

Der *Leiter Sportpistole*

ist zuständig für alle Veranstaltungen mit Sportpistolen. Er ist verantwortlich für den technischen Ablauf, die korrekte Erfassung der Schießergebnisse sowie die ordentliche Führung seiner Schießbücher und Listen. Er untersteht dem Hauptschießleiter.

Die **Schießleiter** führen die Aufsicht beim Schießen. Ihnen obliegt die Pflege und Wartung der vereinseigenen Waffen. Sie benennen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Hauptschießleiter, der die Aufgaben des Hauptschießleiters während dessen Abwesenheit übernimmt.

Der *Schützenschreiber*

ist verantwortlich für die Ausgabe der Scheiben bei allen Schießen. Die Scheiben müssen von ihm zuvor mit den entsprechenden Stempeln korrekt gekennzeichnet werden.

Der *stellvertretende Schatzmeister*

vertritt den Schatzmeister und hat dessen Aufgaben zu übernehmen.

Der *stellvertretende Jugendleiter*

vertritt den Jugendleiter und hat dessen Aufgaben zu übernehmen.

Der *Pressewart*

hat ein gutes Verhältnis zur örtlichen Presse herzustellen, zu unterhalten und zu pflegen. Er ist für ausführliche und sachliche Berichterstattung über vereinsinterne Angelegenheiten, Schießergebnisse usw. verantwortlich. Über vertrauliche oder gar vereinschädigende Probleme und Sachfragen darf nur mit Zustimmung des Vorsitzenden berichtet werden. Er ist dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 9

Der Ehrenrat

Persönliche Differenzen zwischen Mitgliedern der Schützenbrüderschaft, aber auch unwürdiges, vereinschädigendes Verhalten oder Auftreten können Gegenstand eines Verfahrens vor dem Ehrenrat werden. Der Ehrenrat kann auf persönlichen Antrag eines Mitgliedes der Schützenbrüderschaft oder auf Anordnung des Majors zusammentreten. Der Gegenstand des Verfahrens muß dem Ehrenrat vorher schriftlich unterbreitet werden.

Der Ehrenrat ist verpflichtet, dem Vorstand seine Empfehlungen schriftlich mitzuteilen. Dem Ehrenrat gehören drei Mitglieder des Vereins an, die jeweils alle vier Jahre auf der Generalversammlung geschlossen neu gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die drei Mitglieder wählen unter sich jeweils den Vorsitzenden.

§ 10

Kassenwesen

Die Kassengeschäfte des Vereins sind zum Jahresschluß jeweils vor der Generalversammlung von zwei Mitgliedern zu prüfen. In der Generalversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich ist in der Generalversammlung einer (von zwei) Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister oder seinem Stellvertreter geprüft.

§ 11

Schießabteilungen

Innerhalb des Vereins können Abteilungen gebildet werden, nämlich

- a) Schützen
- b) Jungschützen
- c) Damen

Diese Abteilungen genießen nach außen keine Selbständigkeit, haben sich also den Organen des Vereins unterzuordnen, können vereinsintern aber als halbautonom betrachtet und insbesondere eigenes Schießaufkommen und spezielle Spenden zweckgebunden zum Ausbau und zur Förderung der eigenen Abteilung verwenden. Dem Schatzmeister ist jedoch Rechnung zu legen und der Generalversammlung jeweils Rechenschaft zu erstatten.

Der Förderung und dem Ausbau der Jungschützenabteilung ist besondere Aufmerksamkeit und tatkräftige Unterstützung zu widmen.

§ 12

Tradition

Auf die Wahrung der Tradition der Schützenbrüderschaft ist besonders zu achten. Aus diesem Grunde hält die Schützenbrüderschaft ein Schützenfest als Volksfest ab. Bei den damit verbundenen Umzügen sind die Schießauszeichnungen, Bestmann- und Königsketten anzulegen.

Schützenkönig beziehungsweise Volkskönig kann jedes männliche Mitglied der Schützenbrüderschaft werden, das am Umzug zum Abholen der Majestäten teilgenommen hat beziehungsweise jeder volljährige männliche Einwohner des Ortsteils Freiheit (Teilnahme am Umzug nicht erforderlich). Die Schützenkönigin geht aus den weiblichen Mitgliedern der Schützenbrüderschaft hervor und muß ebenfalls am Umzug teilgenommen haben. Die Majestäten und Bestmänner werden in der Regel im Ortsteil Freiheit abgeholt. Mit Annahme der Majestätenwürde werden die damit verbundenen traditionellen Rechte und Pflichten anerkannt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Schützenverein im Gebiet des Ortsteils Freiheit oder zur Verwendung des Schießsports im Ortsteil Freiheit.

§ 14

Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen. Neue Mitglieder haben die Satzung zusammen mit der Geschäftsordnung mit Zusendung der Aufnahmebestätigung zu erhalten und erkennen sie damit an.

§ 15

Diese Satzung ist eine Überarbeitung und Neufassung der Satzung vom 23. Februar 2002 mit einigen Änderungen.

Sie ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Februar 2012 vorgetragen und eingehend erörtert worden.

Die neue Satzung tritt nach Genehmigung ab 1. März 2012 in Kraft.

Freiheit, 11. Februar 2012

Schützenbrüderschaft Freiheit e.V.